

zirksgemeinden verstanden habe. Ich habe im Uebrigen noch zu erwähnen, daß ich bei Punkt 9 im Sinne gehabt habe, daß Gemeinden namentlich vereinigt werden sollen für gemeinnützige Institute bezüglich des Armenwesens, des Krankenwesens 2c. In dieser Richtung, meine Herren, wird die Selbstverwaltung der Gemeinden zu einer glücklichen Entwicklung nicht gelangen können, wenn nicht in den verschiedensten Richtungen die Kräfte, die für sich allein zu schwach sind, zusammengefaßt werden.

Abg. Uhlemann: Meine Herren! Die meinerseits beantragte Umänderung des Punktes 3 ist allerdings aus den Gefühlen entsprungen, welche jetzt der Herr Vicepräsident mit angeregt hat. Ich gehe von der Ansicht aus, daß man wohl gefühlt hat, daß Punkt 3 nicht ohne Weiteres für Landgemeinden anwendbar ist und daß man deshalb noch Punkt 9 mit in die vorliegenden Anträge aufgenommen hat, und deshalb muß ich mir erlauben, Punkt 9 mit in den Bereich meiner Erwägungen zu ziehen. Mir will es scheinen, daß das Gemeindeleben höher stehen muß, als den Grundbegriff desselben abzuändern, nur um eine gleichmäßige Schablone, ein Schema herzustellen und die Gemeindeordnung in einen Rahmen zu bringen. Es ist immer mehr oder weniger ein Zwang, der dadurch veranlaßt wird, wenn einzelne Gemeinden zu Bezirksgemeinden zusammengebracht werden sollen. Meine Herren! Es ist gestern von der altgermanischen Zeit gesprochen worden. Die Gemeinde ist eine von den Institutionen, die sich damals aus der Familie zusammengethan hat; die Gemeinden zusammen wieder bilden den Staat, sind ein anerkannt wichtiges Glied heute noch in demselben, sie haben eine jahrhundertlange Berechtigung gehabt und nun wollen Sie diese einzelnen Gemeinden, und wenn auch nur die kleineren, durch Bildung von Bezirksgemeinden in ihrer Autonomie doch hier und da stören? Nach den Worten des Herrn Vicepräsidenten braucht dies zwar nicht angenommen zu werden. Es folgt aber daraus, wenn Sie die Gemeinden als solche festbestehen lassen wollen, Sie auch nicht Anordnungen in eine Gemeindeordnung bringen dürfen, die ganz entschieden in eine Verwaltungsorganisation gehören. Es widerspricht ja auch schon dem Sinne des Wortes „Gemeinde“ in seiner ursprünglichen Bedeutung, und deswegen habe ich mir erlaubt, — ganz dasselbe wollend, was der Herr Vicepräsident ausgesprochen hat, nämlich, daß die Gemeinden ihre Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei selbst verwalten sollen, daß sie aber auch die größeren Kosten dieser Selbstständigkeit wegen der Parität mit den Städten nicht scheuen dürfen — zu sagen, es solle diese Verwaltungsmaßregel in das Verwaltungsgesetz übertragen, nicht aber in die Gemeindeordnung aufgenommen werden. Meine Herren! Alle Attribute der Städte werden künftighin wegfallen; lassen wir ihnen doch das der alleinigen Ausübung der Wohlfahrts- und

Sicherheitspolizei! Die Städte mögen sich künftig von den Landgemeinden dadurch unterscheiden, daß sie die Polizei auf Grund der Gemeindeverfassung selbst ausüben. Es ist dies ganz entschieden auch zweckmäßiger; die Städte, durch das gedrängte Beisammenwohnen ihrer Angehörigen, werden eine solche Polizei viel zweckmäßiger und wohlfeiler ausführen, als die Landgemeinden können. Bei Stellung des Antrags bin ich wenigstens davon ausgegangen, den Städten, die ja vor Allem die Ausübung der Polizei beanspruchen, dieselbe allein zu belassen; den Landgemeinden aber die Möglichkeit zu geben, solche Angelegenheiten, die sie bloß in einer größeren Verbindung zweckmäßig und billiger herstellen können, demgemäß zu ordnen. In anderer Beziehung bitte ich zu erwägen, daß wir den Geschäftsgang nach oben möglichst vereinfachen und die Arbeiten vermindern wollen. Im Vorschlag unter 9 sehe ich eine Vereinfachung und Verminderung der Geschäfte nach unten durchaus nicht. Wir wollen die Staatsverwaltung entlasten dadurch, daß wir die Gemeindeverwaltung belasten durch die verschiedenartigsten Gemeindebeziehungen. Wir haben jetzt schon die politische Gemeinde, die Körperschaft, die ich als autonome erhalten wissen will, wir haben Parochial- und Flurgemeinden, Armenverbände und Heimathbezirke und nun sollen wir noch Polizeigemeinden, vielleicht auch noch Wegebauverbände schaffen; das sind ja alles Sachen, die nur die communliche Selbstverwaltung erschweren. Lassen Sie doch den einfachen Mann, der nur gewöhnt ist, die einfachen Verhältnisse seiner Gemeinde zu überschauen, innerhalb der Gemeinde die Möglichkeit deren Angelegenheiten mit zu berathen; geben Sie nur den Bevorzugten, also z. B. den gewählten Gemeindevorständen das Recht in solchen Sachen, die einen weiteren Blick erfordern, im Auftrage der Gemeinde in lebensfähig gebildeten Corporationen mit hineinzureden, welche ich unter Vertretung von Verwaltungsbezirken verstehe! Durch Annahme des fraglichen Punktes des Streit'schen Antrags schwächen Sie die Autonomie der Gemeinde und führen die Glieder derselben dem jetzt vielfach angestrebten Weltbürgerthum zu. Meine Herren! Der Landmann weiß von Weltbürgerthum nichts, er will in der Gemeinde fest bleiben und will sich nicht soweit über die Gemeinde hinaus mit seinen Anschauungen gedrängt wissen.

Aus allen diesen Gründen ersuche ich Sie, nehmen Sie den von uns gestellten Antrag an, lassen Sie den Städten das Attribut der Polizei für sich und tragen Sie es für die Landgemeinden auf Bezirke über, wodurch die hier in Rede stehende Polizei jedenfalls zweckmäßiger zu handhaben ist.

Abg. Heinrich (Borna): Demjenigen, was der Abg. Uhlemann soeben gesprochen hat, gegenüber kann ich mir einen großen Theil Dessen ersparen, was ich zu sagen mir vorgenommen hatte. Ich gehe demnach sofort auf Dasjenige über, was der Abg. Streit vorhin erwähnte.